

Fachspezifische Bestimmungen
Masterstudiengang
Music in Theory and Composition
(Erwerb von 120 Leistungspunkten)
vom 9.6.2016

Aufgrund von Art. 58 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Hochschule für Musik Würzburg die folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Master Studien- und Prüfungsordnung (MSPO) an der Hochschule für Musik Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 7: Strukturierung des Studiums und Modularisierung

Der Masterstudiengang Music in Theory and Composition wird mit den beiden Majors a) Musiktheorie und b) Komposition angeboten.

a) Musiktheorie

Modul	CP	Fachsemester	Prüfungsleistung
Künstlerisches Kernfach 1 I: 1. Schwerpunkt Tonsatz ¹⁾ (MA-KKM 1 I)	12	1-2	praktische Prüfung ²⁾
Künstlerisches Kernfach 2 I: 2. Schwerpunkt ³⁾ (MA-KKM 2 I)	10	1-2	Leistungsnachweis ⁴⁾
Musikalische Strukturen: Systematik ⁵⁾ und Höranalyse ⁶⁾ (MA-MS)	4	1-2	Klausur ⁷⁾
Musikalische Kontexte I Kolloquium ⁸⁾ und Quellenstudium ⁹⁾ (MA-MK I)	12	1-2	Portfolio ¹⁰⁾
Musizieren Lernen I: Hochschulensembles ¹¹⁾ und Ensembleleitung ¹²⁾ (MA-ML I)	8	1-2	
Lehren Lernen I: Methodik Musiktheorie I ¹³⁾ (MA-LL I)	4	1-2	
Zwischensumme	50		

Künstlerisches Kernfach 1 II: 1. Schwerpunkt Tonsatz ¹⁴⁾ (MA-KKM 1 II)	8	3-4	Klausur ¹⁵⁾
Künstlerisches Kernfach 2 II 2. Schwerpunkt ¹⁶⁾ (MA-KKM 2 II)	8	3-4	Klausur ¹⁷⁾
Musikalische Kontexte II: Kolloquium ¹⁸⁾ und Quellenstudium ²⁰⁾ (MA-MK II)	7	3-4	Vortrag/ Hausarbeit ¹⁹⁾
Musizieren Lernen II Ensembleleitung ²¹⁾ (MA-ML II)	4	3-4	Vorspiel ²²⁾
Lehren Lernen II Methodik Musiktheorie II ²³⁾ (MA-LL II)	8	3-4	Lehrprobe/ Kolloquium ²⁴⁾
Fine (MA-Fine)	15	3-4	Master-Arbeit Siehe § 11 Abs. 2, zu a)
Zwischensumme	50		
Zwischensummen	50	1-2	
	50	3-4	
Summe Major	100		

¹⁾ Im Bereich „1. Schwerpunkt Tonsatz“ ist im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Tonsatz im Umfang von 6 CP zu belegen. In diese sind klavierpraktische Inhalte integriert.

²⁾ Die Prüfungsleistung besteht in einer benoten mündlich-praktischen Prüfung am Klavier im Umfang von 20 Minuten. Sie wird im 2. Semester erbracht.

³⁾ Es besteht Wahlpflicht zwischen Gehörbildung und Analyse als zweiten Schwerpunkt. Bei Wahl des 2. Schwerpunkts Gehörbildung ist im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Gehörbildung im Umfang von 5 CP zu belegen. In diese sind auch vokalpraktische Anteile (Prima Vista u. ä.) integriert. Bei Wahl des 2. Schwerpunkts Analyse ist im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Analyse im Umfang von 5 CP zu belegen.

⁴⁾ Ist der 2. Schwerpunkt Gehörbildung, so besteht die benotete Prüfungsleistung in einer mündlich-praktischen Prüfung im Umfang von 15 Minuten. Ist der 2. Schwerpunkt Analyse, so besteht die benotete Prüfungsleistung in einem Portfolio mit mindestens zwei ausformulierten analytisch-theoretischen Arbeiten im Umfang von jeweils ca. 5 Seiten oder einer längeren ausformulierten analytisch-theoretischen Arbeit im Umfang von ca. 10 Seiten. Die Prüfungsleistung wird im 2. Semester erbracht.

⁵⁾ Im Bereich „Systematik“ ist eine Veranstaltung zu Hören/theoretisch-praktische Voraussetzungen des Materials und im Umfang 2 CP zu belegen.

⁶⁾ Im Bereich „Höranalyse“ ist eine Veranstaltung zu Höranalyse im Umfang von 2 CP zu belegen.

⁷⁾ Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur in Hören/theoretisch-praktische Voraussetzungen des Materials und Höranalyse im Umfang von 60 Minuten. Sie wird im 2. Semester erbracht.

⁸⁾ Im Bereich „Kolloquium“ ist im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Musiktheoretischem Schreiben/Vortrag im Umfang von 2 CP zu belegen.

- 9) Im Bereich „Quellenstudium“ sind im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Geschichte der Musiktheorie und zu Historische Instrumentation im Umfang von 2 CP zu belegen.
- 10) Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Portfolio mit Inhalten aus Historischer Instrumentation und Geschichte der Musiktheorie. Sie wird im 2. Semester erbracht.
- 11) Im Bereich „Hochschulensembles“ ist im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Ensemble Neue Musik, Hochschulorchester, Chor, Barockorchester oder BigBand im Umfang von 1 CP zu belegen.
- 12) Im Bereich „Ensembleleitung“ sind im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Klavierauszug-/Partiturspiel, zu Generalbassspiel und zu Ensembleleitung im Umfang von je 1 CP zu belegen.
- 13) Im Bereich „Methodik Musiktheorie I“ sind im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Methodik/Lehrproben Tonsatz im Umfang von 1 CP und je eine Veranstaltung zu Methodik/Lehrproben des 2. Schwerpunkts im Umfang von 1 CP zu belegen.
- 14) Im Bereich „1. Schwerpunkt Tonsatz“ ist im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Tonsatz im Umfang von 4 CP zu belegen. In diese sind klavierpraktische Inhalte integriert.
- 15) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur im Umfang von 300 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.
- 16) Der im 1. und 2. Semester gewählte 2. Schwerpunkt ist im 3. und 4. Semester weiter zu belegen. Bei 2. Schwerpunkt Gehörbildung ist im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Gehörbildung im Umfang von 4 CP zu belegen. In diese sind auch vokalpraktische Anteile (Prima Vista u. ä.) integriert. Bei 2. Schwerpunkt Analyse ist im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltungen zu Analyse im Umfang von 4 CP zu belegen.
- 17) Ist der 2. Schwerpunkt Gehörbildung, besteht die Prüfungsleistung in einer benoteten Klausur im Umfang von 120 Minuten. Ist der 2. Schwerpunkt Analyse, besteht die Prüfungsleistung in einer benoteten Klausur im Umfang von 180 Minuten. Die Prüfungsleistung wird im 4. Semester erbracht.
- 18) Im Bereich „Kolloquium“ ist im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Musiktheoretischem Schreiben/Vortrag im Umfang von insgesamt 5 CP zu belegen.
- 19) Die benotete Prüfungsleistung besteht aus zwei gleichgewichteten Teilen: aus einem öffentlichen Vortrag im Umfang von 30 Minuten, dessen Thema wahlweise dem 1. Schwerpunkt Tonsatz oder dem 2. Schwerpunkt entstammen kann bzw. auf die Masterarbeit bezogen ist, sowie aus einer Hausarbeit zu einem didaktisch-methodischen Thema, die in Anspruch und Umfang einem Aufsatz für eine Fachzeitschrift entsprechen soll. Sie wird im 4. Semester erbracht.
- 20) Im Bereich „Quellenstudium“ ist im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Geschichte der Musiktheorie im Umfang von 1 CP zu belegen.
- 21) Im Bereich „Ensembleleitung“ sind im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Klavierauszug-/Partiturspiel und zu Generalbassspiel im Umfang von 1 CP zu belegen.
- 22) Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Vorspiel in Klavierauszug-/Partiturspiel und Generalbassspiel im Umfang von 30 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.
- 23) Im Bereich „Methodik Musiktheorie II“ sind im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Methodik/Lehrproben Tonsatz im Umfang von 2 CP und je eine Veranstaltung zu Methodik/Lehrproben des 2. Schwerpunkts im Umfang von 2 CP zu belegen.
- 24) Die benotete Prüfungsleistung besteht in jeweils einer Lehrproben in beiden Schwerpunkten im Umfang von je 45 Minuten und einem anschließenden Kolloquium im Umfang von je 15 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

Zur individuellen Schwerpunktsetzung bzw. als Ergänzung zum Major Musiktheorie ist aus folgenden zwei Minors einer im Umfang von 20 CP auszuwählen:

aa) Minor Musiktheorie (20 CP)

Modul	CP	Fachsemester	Prüfungsleistung
Künstlerisches Kernfach 3 I: Analyse ohne Methodik oder Gehörbildung ohne Methodik (MIN-KKM 3 I) ¹⁾	10	1-2	

Künstlerisches Kernfach 3 II: Analyse ohne Methodik oder Gehörbildung ohne Methodik (MIN-KKM 3 II)	10	3-4	Klausur ²⁾
Zwischensummen	10	1-2	
	10	3-4	
Summe Minor Musiktheorie	20		

1) Der von den zwei möglichen Schwerpunkten Gehörbildung und Analyse im Major nicht erfasste 3. Schwerpunkt kann im Minor im Umfang von je 5 CP vom 1. bis 4. Semester studiert werden.

2) Die Prüfungsleistung besteht aus einer benoteten Klausur von 120 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

ab) Minor Musikforschung (20 CP),
Siehe Masterstudiengang Music in Performance, Abs. 2 e

b) Komposition

Modul	CP	Fachsemester	Prüfungsleistung
Künstlerisches Kernfach: Komposition und Analyse ²⁾ (MA-KK I)	50	1-2	Portfolio ¹⁾
Zwischensumme	50		
Künstlerisches Kernfach: Komposition und Analyse ³⁾ (MA-KK II)	30	3-4	Hausarbeit ⁴⁾
Zwischensumme	35		
Fine (MA-Fine)	15	3-4	Master-Arbeit Siehe § 11 Abs. 2, zu b)
Zwischensummen	50	1-2	
	50	3-4	
Summe Major	100		

1) Die benotete Prüfungsleistung besteht in einem Portfolio bestehend aus eigenen Kompositionen, die im 1. und 2. Semester verfasst worden sind. Sie wird im 2. Semester erbracht.

2) Gegenstand der Analyse ist Musik des 20. und 21. Jahrhunderts.

3) Gegenstand der Analyse ist Musik des 20. und 21. Jahrhunderts.

4) Die benotete Prüfungsleistung besteht in der Analyse einer aktuellen Komposition (nicht älter als 20 Jahre und keine eigene Komposition) im Umfang von 15 Seiten. Sie wird im 3. Semester erbracht.

Ergänzend zum Major Komposition ist folgender Minor im Umfang von 20 CP zu belegen:

Minor Komposition (20 CP)

Modul		CP	Fachsemester	Prüfungsleistung
Minor Komposition ¹⁾ (MIN-KOMP)		20	1-4	Prüfung ²⁾
Summe Minor		20		
Summe Master		120		

¹⁾ Im Minor Komposition sind aus den Bereichen „Musikalische Kontexte“, „Erfinden“, „Hören“, „Ensemblepraxis“, „Instrumental- und Vokalpraxis“, „Fachliche Professionalisierung“ und „Studium Generale“³⁾ Veranstaltungen im Umfang von 20 CP zu belegen. Verbindlich ist im 1. und 2. Semester jeweils eine Veranstaltung im Umfang von 2 CP aus den Teilmodulen „Musikalische Kontexte“ oder „Erfinden“ zu belegen.

²⁾ In einer Veranstaltung der Bereiche „Musikalische Kontexte“ oder „Erfinden“ ist eine veranstaltungsspezifische Prüfungsleistung zu erbringen. Sie wird im 1., 2. oder 3. Semester erbracht und ist benotet.

³⁾ Inhalt von „Studium Generale“ sind vertiefende Studien wie zum Beispiel Veranstaltungen in Ästhetik/Philosophie, Kunst- und Medientheorie, Klangkunst. Diese können auch an anderen Institutionen belegt werden.

Zu § 9: Prüfungsleistungen

Abs. 5: Vorspiele, Leistungen im künstlerisch-praktischen Bereich

Vorspiele, Klassenstunden und verwandte Formen der Präsentation instrumentaler und vokaler Fähigkeiten dienen der Erhebung des individuellen Leistungsstandes. Für eine Prüfungsleistung bedeutet dies ein dem individuellen Fertigungsgrad und dem Berufsziel angemessenes Vorspiel. Bei Prüfungsleistungen im Ensemblesmusizieren ist die Prüfungsleistung individuell zuzuordnen.

Abs. 6: Gruppenarbeiten/Projekte

Bei Gruppenarbeiten und Projekten, die künstlerisch-praktische, methodisch-didaktische und fachwissenschaftliche Aspekte im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Theoriebildung und berufsbezogener Praxis integrativ behandeln, leitet sich die Modulnote aus (a) der Erarbeitung und Durchführung (Prozess) sowie (b) der Präsentation und Dokumentation (Produkt) ab.

Zu § 11: Master-Arbeit

zu a)

Die Master-Arbeit kann in einem der drei Künstlerischen Kernfächer angefertigt werden, je nach Thema auch in einer Kombination dieser Fächer. Sie soll einem dieser Wahl entsprechenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Anspruch genügen und einen Umfang von 90 Seiten nicht unterschreiten. Hat die Arbeit einen künstlerischen, nachschöpferischen oder in irgendeiner Form projektorientierten Schwerpunkt, so ist ein wissenschaftlicher Kommentar im Umfang von mindestens 45 Seiten anzufertigen.

zu b)

Die Master-Arbeit soll den dem Fach entsprechenden künstlerischen Ansprüchen genügen. Sie hat folgende Bestandteile:

1. Dokumentation hochschulexterner Aufführungen eigener Werke
2. im Rahmen des Masterstudiums entstandene Partituren möglichst unterschiedlicher Genres, wie zum Beispiel Vokal- und Instrumentalmusik, größere Besetzungen mit/ohne elektronische

Mittel

3. selbständige Organisation und Durchführung eines umfangreichen künstlerischen Projektes mit eigenen Werken. Bei Orchesterstücken kann anstelle der Konzertpräsentation eine Leseprobe erfolgen

4. ein öffentlicher Vortrag im Umfang von 45 Minuten zu im Rahmen des Masterstudiums entstandenen Kompositionen mit anschließendem Kolloquium von ca. 30 Minuten.

Zu § 15: Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

zu a)

Die studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil (in %)	Bereich	Gewichtung
MA-KKM 1 I	30	MA-KKM 1	25
MA-KKM 1 II	70		
MA-KKM 2 I	30	MA-KKM 2	25
MA-KKM 2 II	70		
MA-MS			5
MA-MK I	20	MA-MK	10
MA-MK II	80		
MA-ML II			5
MA-LL II			10
MA-Fine			10
Summe			90
MIN-KKM 3 oder MIN-INS			10
Summe			100

zu b)

Die studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung
MA-KK I	15
MA-KK II	20
MA-Fine	55
Summe	90
MIN-KOMP	10
Summe	100

§ 2

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1.10.2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 7.6.2016 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 8.6.2016, Az.: R-S 233/2016

Würzburg, den 9.6.2016

Prof. Dr. Bernd Clausen

Die Fachspezifischen Bestimmungen Masterstudiengang Music in Theory and Composition (Erwerb von 120 Leistungspunkten) sind am 9.6.2016 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 10.6.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.6.2016.

Würzburg, den 10.6.2016

Prof. Dr. Bernd Clausen